

Montagebedingungen der Rotodecor GmbH

Wir schließen ausschließlich zu unseren folgenden Montagebedingungen ab. Sie gelten für Montagen und Montageüberwachungen im Rahmen von Lieferverträgen sowie für die Beistellung von Fachkräften zur Durchführung von Montagen unter fremder Regie bzw. Wartungs- und Reparaturaufträge.

Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Vergütung von Zahlung

1. Wir rechnen über sämtliche Arbeiten nach Zeitaufwand ab. Maßgeblich sind die in dem jeweils gültigen Preisblatt aufgeführten Sätze zuzüglich der Mehrwertsteuer bzw. – bei Montagen im Ausland – am Montageort zu erhebenden Steuern sowie sonstiger fiskalischer Abgaben.
2. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Besteller bescheinigten Arbeitszeitchroniken. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.
3. Rechnungen sind bar ohne Abzug zu begleichen. Eine Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

II. Werkzeuge und Hilfsmaterial

1. Wir stellen die für die Montage erforderlichen Kleinwerkzeuge, sofern die Baustelle mit dem PKW angefahren wird. Alle übrigen Werkzeuge sind von dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
2. Auf Wunsch des Bestellers können Hebezüge, Schweißgeräte, usw. sowie alle erforderlichen Maschineneinrichtungen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind jedoch gesonderte Vereinbarungen bezüglich der Durchführung und Vergütung in schriftlicher Form zu treffen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge ist uns der Besteller zum Ersatz der dadurch entstehenden Schäden verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigung oder der Verlust von uns zu vertreten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller sorgt für die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Sondergenehmigungen bei Arbeiten in besonderer Gefahrenlage, Überzeiten sowie Sonn- und Feiertagsarbeit.
2. Der Besteller ist verpflichtet, unseren Montageleiter über spezielle Sicherheitsvorschriften sowie bei Auslandsmontage über die geltenden regionalen behördlichen Vorschriften für die Durchführung der Arbeiten zu unterrichten.
3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er wird jedem angemessenen Verlangen des Montagepersonals nach zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen. Bei – ausgehend von deutschen Standards – nicht ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen ist das Montagepersonal berechtigt, die Arbeit zu verweigern.
4. Der Besteller stellt die notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Zahl und Qualifikation für die benötigte Zeit zur Verfügung. Die Kräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Für diese Arbeitskräfte übernehmen wir keine Haftung. Sofern die Hilfskräfte des Bestellers aufgrund von Weisungen des Montageleiters Schäden verursachen, so bestimmt sich der Umfang unserer Haftung nach Ziffer VII.3.
5. Bei Montageleistungen im Ausland hat der Besteller die rechtzeitige Erteilung von Visa, Arbeitserlaubnissen und sonstigen behördlichen Bescheinigungen sicherzustellen. Er wird uns außerdem bei der Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr und Wiederausfuhr der Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge unterstützen.

IV. Technische Unterstützung

1. Der Besteller ist verpflichtet, Energie, Hebezeuge, Heizung etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller stellt weiterhin trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals. Er stellt diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Inventar und Beheizung, Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie Sanitäreinrichtungen) und erste Hilfe für das Montagepersonal zur Verfügung.
3. Der Besteller stellt sämtliche Materialien, die zu einer Einregulierung des Liefergegenstandes oder zu einem vertraglich vorgesehenen Probelauf notwendig sind, bereit.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden

kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

V. Ersatzvornahme

Kommt der Besteller seinen Pflichten nach vorstehenden Ziffern III. und/oder IV. nicht nach, so sind wir nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

VI. Montagefrist, Abnahme

1. Alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montage sind unverbindlich. Die Dauer der Montage ist wesentlich von den Verhältnissen am Montageort und der vom Besteller gewährten Unterstützung abhängig. Die Dauer einer Reparatur richtet sich nach dem vor Ort festgestellten Reparaturumfang.
2. Eine eventuell fest vereinbarte Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen die von uns nicht zu vertreten sind – z. B. Erweiterung des vorgesehenen Arbeitsumfanges – verzögert.
3. Der Besteller wird die Montage abnehmen, soweit ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ein etwa vereinbarter Probelauf stattgefunden hat. Der Besteller ist berechtigt, die Montage auf seine Kosten durch einen Ingenieur prüfen zu lassen und diesen bei der Inbetriebnahme hinzuzuziehen.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt. Auf diese Folge werden wir den Besteller bei Anzeige der Beendigung der Arbeiten gesondert hinweisen.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, beginnend mit der Abnahme. Der Besteller hat Mängel unverzüglich anzuzeigen.
2. Lassen wir uns gesetzte angemessene Nachfristen für Mängelbeseitigungen verstreichen, so kann der Besteller unsere Vergütung mindern. Ist die Montage trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse, so ist er berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt: Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt. Durch die vorstehende Haftungsbegrenzung werden Ansprüche des Bestellers wegen uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche bei einer von uns gegebenen Garantie oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Detmold. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
2. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so sollen Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Basel nach Maßgabe der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer geregelt werden. Das Schiedsgericht besteht bei Streitwerten unter 100.000 EUR aus einem Schiedsrichter, bei höheren Streitwerten aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Eine etwaige Geltung des CISG (UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.

IX. Datenschutz

1. Wir erheben im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Bestellers. Wir beachten dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Bestellers werden wir Bestands- und Nutzungsdaten des Bestellers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.
2. Ohne Einwilligung des Bestellers werden seine Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung genutzt.